

Satzung
vom zur 23. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 10.12.2024 folgende Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l Fassungsvermögen	=	174,00 Euro,
120 l Fassungsvermögen	=	261,60 Euro,
240 l Fassungsvermögen	=	523,20 Euro,
1.100 l Fassungsvermögen	=	2.403,60 Euro.

(2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 109,20 Euro.

(3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 5,90 Euro.

(4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 70,00 Euro.

(5) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 2 Euro.

(6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.

(7) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 2

Die Satzung zur 23. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2025 in Kraft.